

POLITISCHE GEMEINDE STADEL

**Friedhof- und
Bestattungsverordnung**

vom 1. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufsicht und Verwaltung
- Art. 2 Geschlechtsbezeichnung

II. Personal

- Art. 3 Organisation
- Art. 4 Aufgabe des Gemeinderates
- Art. 5 Friedhofvorsteher
- Art. 6 Aufgaben des Friedhofvorstehers
- Art. 7 Friedhofgärtner
- Art. 8 Bestattungspersonal

III. Bestattung

- Art. 9 Bestattung verstorbener Gemeindeglieder
- Art. 10 Leistungen der Politischen Gemeinde Stadel
- Art. 11 Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Stadel
- Art. 12 Auswärtige Bestattung verstorbener Einwohner
- Art. 13 Grabgeläute und Bestattungszeiten
- Art. 14 Vorbereitung der Bestattung
- Art. 15 Wahl der Bestattungsart
- Art. 16 Einsargen
- Art. 17 Aufbahrung
- Art. 18 Leichentransporte
- Art. 19 Abdankung
- Art. 20 Grabbezeichnung

IV. Friedhof

- Art. 21 Ordnungsvorschriften
- Art. 22 Belegungsplan
- Art. 23 Gräberarten
- Art. 24 Grabeinteilung
- Art. 25 Grabanspruch
- Art. 26 Nachträgliche Urnenbeisetzung
- Art. 27 Familiengräber
- Art. 28 Ruhezeit
- Art. 29 Urnenausgrabung
- Art. 30 Exhumierung von Leichen

V. Grabmäler

- Art. 31 Allgemeines
- Art. 32 Bewilligung
- Art. 33 Materialien für Grabmäler
- Art. 34 Mindest- und Höchstmasse für Grabmäler
- Art. 35 Setzen der Grabmäler
- Art. 36 Unterhalt
- Art. 37 Entfernen von Grabmälern

VI. Grabbepflanzung und Unterhalt

- Art. 38 Allgemeines
- Art. 39 Bepflanzung der Gräber
- Art. 40 Bäume und Sträucher
- Art. 41 Grablampen und Weihwassergefäße
- Art. 42 Instandhaltung der Gräber

VII. Gebühren

- Art. 43 Friedhof- und Bestattungsgebühren

VIII. Haftung und Strafbestimmungen

- Art. 44 Haftung
- Art. 45 Strafbestimmungen

IX. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

- Art. 46 Rechtsmittel
- Art. 47 Inkrafttreten

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Stadel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht und Verwaltung

Der Gemeinderat erlässt diese Verordnung gestützt auf die folgenden Erlasse:

- Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962
- Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963
- Gemeindeordnung vom 29. Mai 1985

Allfällige Änderungen und weitere Erlasse finden analoge Anwendung.

Art. 2

Geschlechtsbezeichnung

Alle in dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung, immer beiden Geschlechtern offen.

II. Personal

Art. 3

Organisation

Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stadel untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4

Aufgaben des Gemeinderates

Das zuständige Personal für das Friedhof- und Bestattungswesen wird durch den Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- Abschluss allfälliger Verträge für die Sarglieferung, Einsargung, Leichentransporte und die Betreuung der Friedhofanlage
- Wahl des Friedhofvorstehers und des Friedhofgärtners
- Friedhofplanung und Festlegung der Grabfelder
- Anordnungen für den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage
- Weisungen über die Bereitstellung und Vergabe von Familiengräbern
- Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern
- Erstellung der Pflichtenhefte für das Bestattungspersonal
- Bestimmung der Publikationsart für Bestattungen

Art. 5

Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Üblicherweise, jedoch nicht zwingend, wird der Zivilstandsbeamte mit diesem Amt betraut. Er untersteht dem Ressortvorsteher für das Gesundheitswesen.

Art. 6

Aufgaben des Friedhofvorstehers

Der Friedhofvorsteher ist zuständig für alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Vorkehrungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Überprüfung, ob die Leichenschau erfolgte
- Festsetzung der Bestattungen und deren Bekanntmachung
- Erteilung der notwendigen Aufträge für die Einsargung, den Transport sowie die Bestattung resp. Kremation und Beisetzung von Verstorbenen
- Führung des Bestattungsregisters, des Belegungsplanes und der Gräberkartei
- Abschluss von Vereinbarungen über die Grabbepflanzung (Unterhaltsverträge) und Überwachung der Rechnungstellung
- Aufsicht über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- Erteilung der Bewilligung zur Ausführung und Aufstellung von Grabmälern gemäss den entsprechenden Vorschriften (Abschnitt V)

Art. 7

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner wird durch den Gemeinderat gewählt. Er sorgt für den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage. Das Bepflanzen der Gräber besorgt er im Auftrag und auf Rechnung der Hinterbliebenen, sofern mit der Gemeinde kein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen wurde.

Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8

Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal besorgt:

- Bereitstellung des Sarges oder der Aschurne nach Anweisungen des Friedhofvorstehers
- Öffnen und Eindecken des Grabes sowie dessen Bezeichnung
- Ordnungsgemässe Abwicklung der Bestattungen
- Aufräumen des Grabplatzes und Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Bestattung
- Entfernen von verwelktem Grabschmuck, soweit notwendig

III. Bestattungen

Art. 9

Bestattung verstorbener Gemeindegewohner

Der Friedhof von Stadel dient der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner.

Art. 10

Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Gemeinde Stadel folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellung eines einfachen Sarges mit Leichenkleid und Sargkissen sowie die Kosten für das Einsargen
- Überführung des Sarges vom Trauerhaus oder von den umliegenden Spitälern (Heimen) zum Friedhof von Stadel resp. zum Krematorium Nordheim, Zürich
- Aufbahrung des Verstorbenen im Aufbahrungsraum in Stadel
- Bereitstellung eines Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation und eine einfache Urne.

Mehrkosten für besondere Leistungen sind nach § 55 der Kantonalen Bestattungs-verordnung von den Auftraggebern zu erheben.

Art. 11

Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Stadel

Für die Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Stadel (inklusive Bürger) bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Erdbestattungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Gemeinderates möglich.

Für eine solche Beisetzung bez. Bestattung sind sämtliche Kosten zuzüglich der erstmaligen Herrichtung des Grabes und einer Grabplatzgebühr zu entrichten. Ferner ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen (Grabunterhaltsvertrag).

Art. 12

Auswärtige Bestattung verstorbener Einwohner

Bei auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Einwohnern werden von der Gemeinde die in § 57 der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze vergütet.

Art. 13

Grabgeläute und Bestattungszeiten

Bei den Abdankungen wird in der Regel ein Grabgeläute der evang.-reformierten Kirche angeordnet.

Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag jeweils um 14.00 Uhr statt. Stille Bestattungen können auch im Anschluss an das Geläute von 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr erfolgen.

Der Friedhofvorsteher kann abweichende Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen von § 50 und 53 der Kantonalen Bestattungsverordnung bewilligen. Am Freitag finden nach 16.00 Uhr keine Bestattungen mehr statt.

Totgeburten werden still bestattet.

Art. 14

Vorbereitung der Bestattung

Der Friedhofvorsteher legt die Einzelheiten der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen oder einer von ihnen bevollmächtigten Person fest. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem Verstorbenen nahestanden.

Art. 15

Wahl der Bestattungsart

Liegt keine Willensäußerung seitens des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft verstossen werden, welcher der Verstorbene angehört hat.

Art. 16

Einsargen

Das Einsargen des Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum Stadel dürfen erst nach der Vornahme der Leichenschau und nach Weisung des Friedhofvorstehers erfolgen. Ausnahmen bei ausserordentlichen Todesfällen bleiben vorbehalten.

Art. 17

Aufbahrung

In der Gemeinde Verstorbene werden nach dem Einsargen in der Regel in den Aufbahrungsraum überführt. Die Angehörigen können in diesem Fall beim Friedhofvorsteher einen Schlüssel verlangen, der ihnen den Zugang bis zur Bestattung jederzeit ermöglicht. Bei einer Feuerbestattung erfolgt die Überführung direkt in das Krematorium.

In allen anderen Fällen erfolgt die Überführung vom Sterbeort nach Stadel resp. in das Krematorium in Absprache zwischen dem Friedhofvorsteher und den Angehörigen oder ihrem Bevollmächtigten.

Art. 18

Leichentransporte

Die Leichentransporte haben ausschliesslich mit einem Leichenauto zu erfolgen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 19

Abdankung

Die kirchliche Abdankung ist zwischen den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer zu vereinbaren. Der Termin ist dem Friedhofvorsteher umgehend mitzuteilen.

Die Kirche steht auch als Raum für die Trauerfeier zur Verfügung, wenn der Verstorbene nicht der evangelisch-reformierten Konfession angehörte. Für die Reservation und die Bereitstellung ist der Friedhofvorsteher besorgt.

Art. 20

Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird auf dem Grab ein einfaches Holzkreuz mit Namen und Vornamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen angebracht.

Keine amtliche Beschriftung erfolgt nach der Beisetzung einer Aschurne im Gemeinschaftsgrab. Auf Wunsch haben jedoch die Hinterbliebenen die Möglichkeit, diese Daten auf eigene Kosten in eine Tafel eingravieren zu lassen. Sie befindet sich neben dem Gemeinschaftsgrab an der Friedhofmauer.

IV. Friedhof

Art. 21

Ordnungsvorschriften

Der Friedhof von Stadel ist eine öffentliche Anlage, die den Besuchern jederzeit offen steht. Sie haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Das Mitführen von Fahrrädern sowie Tieren, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in den Anlagen (dazu gehört auch das Immergrün der Grab-einfassungen) und auf fremden Gräbern ist untersagt.

Art. 22

Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan.

Art. 23

Gräberarten

Der Friedhof von Stadel umfasst folgende Arten von Gräbern:

E Reihengräber für die Erdbestattungen

K Reihengräber für die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung von Kindern im
vorschulpflichtigen Alter

U Reihengräber für die Beisetzung von Aschenurnen

F Familiengräber

G Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Aschenurnen

Art. 24

Grabeinteilung

Die Gräber der verschiedenen Arten weisen folgende Abmessungen auf:

E	Länge 180 cm	Breite 80 cm	Tiefe 150 cm
K	130 cm	75 cm	120 cm
U	120 cm	70 cm	60 cm
F	200 cm	180 cm	150 cm

Art. 25

Grabanspruch

In den Reihengräbern E und K darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Ausnahmen sind in der Kantonalen Verordnung über die Bestattung geregelt (§ 34).

In den Gräbern E und K dürfen zusätzlich zu den Erdbestattungen noch bis zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

In den Reihengräbern U dürfen bis zu drei Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

In den Familiengräbern F dürfen bis zu zwei Erdbestattungen und zusätzlich bis zu vier Beisetzungen von Aschenurnen vorgenommen werden.

Das Gemeinschaftsgrab um die „Mattioli-Plastik“ bietet Platz für die Beisetzung von 180 Aschenurnen. Diese müssen aus abbaubarem Material sein (Holz etc).

Art. 26

Nachträgliche Urnenbeisetzung

In bestehende Gräber der Arten E, K, U und F können im Rahmen des Grabanspruchs auch nachträglich Urnen beigesetzt werden. Die im Artikel 28 dieser Verordnung festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen stellt die Gemeinde nach der Aufhebung des Grabes keine neuen Grabplätze mehr zur Verfügung.

Art. 27

Familiengräber

Auf dem Friedhof von Stadel sind 18 Familiengräber bereitgestellt worden (siehe Belegungsplan). Sie können gegen Vorauszahlung einer Gebühr benützt werden. Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre vom Abschluss des entsprechenden Vertrages an gerechnet. Erdbestattungen sind nur während den ersten 30 Jahren möglich.

Für die Bestattung von Verstorbenen, die nicht der Verwandtschaft des Benützers angehören, ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig.

Die vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes kann frühestens 20 Jahre nach Ablauf der letzten Bestattung resp. Beisetzung erfolgen. Eine Rückerstattung von Gebühren findet dabei nicht statt.

Der Gemeinderat behält sich unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse vor, die Bereitstellung von Familiengräbern aufzuheben.

Art. 28

Ruhezeit

Die Ruhezeit richtet sich nach der Kantonalen Bestattungsverordnung; zur Zeit beträgt sie 20 Jahre. Die Grabfelder können aber - je nach Platzbedarf - auch länger bestehen bleiben.

Nach Ablauf der Ruhezeit, spätestens jedoch nach 25 Jahren, ordnet der Gemeinderat die Aufhebung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde bekanntgegeben. Die Angehörigen können den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat entfernen. Wird diese Frist nicht benützt, verfügt der Gemeinderat die Aufhebung der Gräber ohne Entschädigung.

Art. 29

Urnenausgrabung

Die Ausgrabung einer Urne ist durch den Totengräber vorzunehmen (nur gebrannte Tonurnen). Sie bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Friedhofsvorsteher. Erfolgte die Beisetzung der Asche in einer abbaubaren Urne aus Holz etc. ist eine spätere Ausgrabung nicht mehr möglich.

Art. 30

Exhumierung von Leichen

Für die Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Eine solche wird nur erteilt, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

V. Grabmäler

Art. 31

Allgemeines

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Sie sollen den Anforderungen an Ästhetik und Pietät entsprechen.

Art. 32

Bewilligung

Das Errichten oder Abändern von Grabmälern ist nur mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers gestattet.

Der Hersteller eines Grabmals hat vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch ist eine Skizze im Massstab 1:10 beizulegen. Diese ist mit Angaben der Masse sowie mit Informationen über das verwendete Material, die Farbe, die Bearbeitungsweise und die vorgesehene Beschriftung zu ergänzen. Auf Verlangen sind Materialmuster einzureichen.

Art. 33

Materialien für Grabmäler

Für Grabmäler eignen sich besonders die folgenden Materialien:

- Kalkstein
- Muschelkalkstein
- Granit
- Gneis
- Marmor
- Holz (Metallabschirmungen nur in Kupfer)
- Schmiedeisen

Nicht zugelassen sind:

- Schwarze, weisse, polierte und glänzend geschliffene Steine
- Grabzeichen aus Gusseisen, Pulverbronce, Blech, Beton, Kunststoff und andere ungünstig wirkende Materialien

Art. 34

Höchstmasse für Grabmäler

Die Höchstmasse für Grabmäler (Sockel inbegriffen) betragen für die Arten:

E	Höhe 100 cm	Breite 50 cm	Dicke 25 cm
K	Höhe 70 cm	Breite 40 cm	Dicke 20 cm
U	Höhe 100 cm	Breite 45 cm	Dicke 25 cm
F	Höhe 110 cm	Breite 100 cm	Dicke 25 cm

Grabplatten:

Alle Arten Länge 65 cm Breite 40 cm Dicke 15 cm

Der Hersteller darf seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

Art. 35

Setzen der Grabzeichen

Das Aufstellen von Grabmälern ist nur nach den Weisungen und in Anwesenheit des Friedhofgärtners zulässig. Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung hat der Hersteller zu sorgen.

Bei Erdbestattungen kann das Grabmal resp. die Grabplatte frühestens nach einer Frist von 9 Monaten aufgestellt werden. Nach Urnen-Beisetzungen entfällt diese Frist.

Art. 36
Unterhalt

Die Grabmäler und Grabplatten sind durch die Angehörigen gut zu unterhalten. Bei Zerfallerscheinung oder aus dem Lot geratenen Grabzeichen ist der Friedhofsvorsteher befugt, von den Hinterbliebenen bzw. den Erben die Instandstellung zu verlangen oder auf deren Kosten anzuordnen, wenn seiner Aufforderung keine Folge geleistet wird.

Art. 37
Entfernen von Grabmälern

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler und Grabplatten, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen.

VI. Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 38
Allgemein

Die Flächen und Wege der Friedhofanlage werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde betreut.

Sobald eine Grabreihe vollständig besetzt ist, werden die Gräber durch den Friedhofgärtner erstmals hergerichtet (Weg erstellen, Granitplatten legen, Grabeinfassungen aus Immergrün pflanzen usw.). Die Kosten für diese Arbeiten trägt die Gemeinde.

Art. 39
Bepflanzung der Gräber

Bei den Gräbern der Arten E, K, U und F hat die Bepflanzung des freien Feldes innerhalb der durch die Gemeinde angelegten grünen Einfassung durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, mit der Gemeinde Stadel einen Grabunterhaltsvertrag für die gesamte oder die restliche Ruhezeit abzuschliessen.

Anpflanzungen, Herrichtungen und das Anbringen von friedhoffremden Gegenständen, die das einheitliche Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet.

Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes G wird ausschliesslich durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde vorgenommen. Blumen und Kränze sind bei Beisetzungen am Rand der Grünfläche aufzustellen. Nach deren Entfernung ist auf dem Gemeinschaftsgrab kein privater Grabschmuck mehr gestattet.

Art. 40

Bäume und Sträucher

Bäume und Sträucher dürfen nicht gesetzt werden. Falls dies trotzdem geschieht, ist der Friedhofvorsteher berechtigt, von den Hinterbliebenen die Entfernung zu verlangen, wenn die Pflanzen durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen.

Wird der schriftlichen Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Friedhofvorsteher die Entfernung durch den Friedhofgärtner zulasten der Angehörigen an.

Art. 41

Grablampen und Weihwassergefässe

Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur unauffällig in Erscheinung treten. Als Energieträger für Grablampen dürfen ausschliesslich Wachskerzen verwendet werden.

Pro Reihengrab ist nur eine Grablampe oder ein Weihwassergefäss gestattet. Grablampen mit integriertem Weihwassergefäss sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe darf nicht mehr als 40 cm betragen.

Art. 42

Instandhaltung der Gräber

Alle Gräber auf dem Friedhof sind ordentlich zu bepflanzen und zu unterhalten. Verwelkte Kränze und Pflanzen sind zu entfernen. Gräber, die trotz Aufforderung durch den Friedhofvorsteher weder bepflanzt noch ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde mit einer einfachen Bepflanzung versehen zu lassen.

Die Kosten sind, soweit dies möglich ist, den Erben der Verstorbenen zu verrechnen.

VII. Gebühren

Art. 43

Friedhof- und Bestattungsgebühren

Alle in dieser Verordnung erwähnten Gebühren sind auf einem Beiblatt zusammengefasst. Dieses ist am Schluss der Verordnung eingereiht.

VIII. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 44

Haftung

Die Gemeinde Stadel übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern und Bepflanzungen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 45

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse oder Haft bestraft (Bestattungsverordnung des Kt. Zürich, § 63). Die Verzeigung erfolgt an den Gemeinderat Stadel.

IX. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Art. 46

Rechtsschutz

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an den Gemeinderat Stadel, gegen Beschlüsse dieser Behörde an den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf und gegen dessen Rekursentscheide an den Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt in allen Fällen 20 Tage (ab 1.1.98 30 Tage), von der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

Art. 47

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der entsprechenden Publikation auf den 1. Dezember 1997 in Kraft. Die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung, vom 15. Dezember 1978 und alle diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeinde Stadel werden mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

8174 Stadel, 16. September 1997

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL

Der Präsident: Der Schreiber:

G. Riedel

R. Kälin